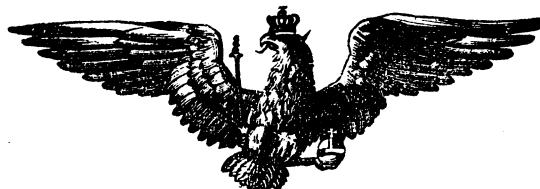


Dels' er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis viertel-
jährlich 6 Sgr., durch die
Post bezogen 7½ Sgr.



Insätze werden bis Donners-
tag Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die ge-
spaltene Zeile 1 Sgr., Wieder-
holungen die Hälfte.

Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nº 2.

Dels, den 14. Januar 1870.

8. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landrats-Amtes.

Dels, den 8. Januar 1870.

Nr. 11. Betrifft die Aufstellung der Geburtslisten zum Zweck der vervollständigung der Militair-Stammrollen und die Berichtigung der letzteren.

Nach § 55 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 sind die Herren Geistlichen verpflichtet, bis zum 15. Januar jeden Jahres die Geburtslisten zum Zwecke der vervollständigung der Stammrollen den Ortsbehörden zuzustellen.

Die Magistrate und Ortsgerichte veranlassen ich daher, die in der Ersatz-Instruktion vorgeschriebenen Formulare — Schema 9 Geburtslisten — welche den Ortsgerichten per Couvert zugehen, den Herren Geistlichen sofort vorzulegen.

Die sonach vervollständigten Stammrollen sind von den Ortsbehörden bis zum 1. Februar ex. bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten hierher einzureichen.

Ich kann nicht unterlassen, die größte Sorgfalt und Genauigkeit anzuempfehlen, zumal es beim letzten Ersatz-Geschäft wiederholt vorgekommen ist, daß in den eingereichten Stammrollen Personen als noch lebend bezeichnet worden sind, die längst gestorben waren, und andererseits wieder einzelne Personen, obgleich im Orte geboren oder ortsbanghörig, ganz fortgelassen worden sind. Das Wiedervorkommen von dergleichen Nachlässigkeiten würde mich zur unnachlässlichen Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen die betreffenden Ortsbehörden nöthigen.

Gleichzeitig mache ich hiermit bekannt, daß an den nachstehend bezeichneten Tagen von früh 8 Uhr ab im Bureau des Landrats-Amtes die Berichtigung der Militair-Stammrollen stattfindet. Die Ortsgerichte haben geeignete Personen, welche mit der Führung der Stammrollen vertraut sind und über den Verbleib der Militairpflichtigen vollständige Auskunft zu geben vermögen, an den bestimmten Tagen ins Landratsamt zu gestellen.

Montag, den 7. Februar:

Gutwohne, Carlsburg, Döberle, Jenkwitz, Oppeln und

Neugarten, Stampen, Jäntschnitz, Jackschönau, Kurzwitz, Eschertwitz, Schwundnig, Schickerwitz, Rotherrinne, Neudorf b. J.

Dienstag, den 8. Februar:

Stadt und Dorf Juliusburg, Hundsfeld, Dominiuum Hundsfeld, Dammer, Rathen, Leichten, Schmarze.

Mittwoch, den 9. Februar:

Bohrau, Nettche, Ludwigsdorf, Würtemberg, Spahliß, Zucklau, Bogschütz.

Donnerstag, den 10. Februar:

Briese, Höngern, Neuhaus, Strehliß, Schwierse, Crompusch, Ober- und Nieder-Schmollen, Cronendorf, Vogelgesang, Patschke, Gunzendorf.

Freitag, den 11. Februar:

Stadt und Vorstadt Bernstadt.

Sonnabend, den 12. Februar:

Langenhof, Taschenberg, Neudorf b. B., Weidenbach, Postelwitz, Ziegelhof, Mittel-, Ober- und Klein-Mühlatschütz, Lampersdorf, Fürsten-Elguth, Wilhelmienort, Ober- und Nieder-Prießen.

Montag, den 14. Februar:

Groß- und Klein-Böllnig, Sadewitz, Bielguth, Neu-Schmollen, Neu-Elguth, Kritschen, Kaltvorwerk, Groß- und Klein-Elguth.

Dienstag, den 15. Februar:

Groß-Graben, Grüneiche, Maliers, Bartkerey, Weihensee, Buckowinke, Seehäckfern, Ostromine, Poln.-Elguth, Pontwitz, Zessl.

Mittwoch, den 16. Februar:

Stronn, Gimmel, Ulbersdorf, Reesewitz, Galbitz, Ober- und Nieder-Mühlwitz, Ober- und Nieder-Schönau, Wabnitz.

Donnerstag, den 17. Februar:

Rauke, Neuvorwerk, Dördorf, Schleißitz, Klein-Peterwitz, Süsswinkel, Tunersdorf, Klein-Dels, Pühlau, Meditz, Raake, Neuhof b. R., Pisckawie, Steine, Görliß, Wildschütz.

Freitag, den 18. Februar:

Buselwitz, Wiezegrade, Neuhof b. W., Ullerheiligen, Grüttenberg, Schmoltschütz, Korschütz, Buchwald beide Anteile, Voitsdorf, Pangau, Kraschen.

Sonnabend, den 19. Februar:

Kaubitz, Zantoch, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Mirkau, Sacrau, Langewiese, Domatitzhine, Sibyllen-ort, Neuke, Dobrischau, Loischwitz, Eichgrund.

Döls, den 8. Januar 1870.

Nr. 12. Personal-Chronik.

Bereidet wurden am heutigen Tage:

- 1) der Freistellenbesitzer August Peukert aus Sechskiefern als Gerichtsschöf für Sechskiefern;
- 2) der Freistellenbesitzer Karl Strauß daselbst als Gerichtsmann für diesen Ort;
- 3) der Freistellenbesitzer und Schmiedemeister Adolph Friedrich aus Grüttenberg als Gerichtsschöf für Grüttenberg;
- 4) der Freistellenbesitzer Wilhelm Venke daselbst als Gerichtsmann für diesen Ort.

Nr. 13. Döls, den 12. Januar 1870.

Wegen Neubau's einer Brücke auf dem Wege zwischen Korschütz und Bernstadt wird dieser Weg für Fuhrwerk in der Zeit vom 17. bis inel. den 20. d. M. gesperrt sein. Ich bringe dies mit dem Bemerkern zur öffentlichen Kenntniß, daß der Verkehr während des Baues über Schüendorf und Buchwald zu erfolgen hat.

Nr. 14. Döls, den 10. Januar 1870.

Die dem deutschen Samariter-Ordens-Stift zu Graschnitz bewilligte Frist zur Abhaltung einer Hauss-Kollekte zum Zwecke der Erweiterung der gedachten Anstalt ist bis ultimo Juli 1870 verlängert worden.

Nr. 15. Döls, den 11. Januar 1870.

Ein Mann, dessen Signalement nicht näher angegeben werden kann, hat sich auf Scheine, die er sich mutmaßlich selbst ausgesertigt und die wie folgt lauten:

„Der Dienstklecht Joseph Mücke hat die „Erlaubniß, auf das Jahr 1870 sich anderweitig zu vermiethen. bescheinigt Kirchhoff, Gempel und Scholz.“

Spalwitz, den 29. September 1869.

an verschiedenen Stellen hiesigen Kreises vermiethet, Miethgeld genommen und den Dienst nicht angetreten. Nach den angestellten Recherchen ist der Name Joseph Mücke ein fingirter, derselbe in Spalwitz gar nicht bekannt und sind auch derartige Urteile vom Scholzen Kirchhof nicht ausgestellt worden. Indem ich die Dienstherrschaften auf diesen Betrüger aufmerksam

mache, ersuche ich, mir etwaige noch in Händen habende ähnliche Urteile einzureichen und Merkmale, die zur Ermittelung des Beträger's führen könnten, angeben zu wollen. Die Polizeibehörden und Gendarmen veranlaße ich, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungs-falle mir zuführen zu lassen. Nach Angaben, die allerdings nicht ganz zuverlässig sind, soll der Betreffende nicht Mücke oder Mücke, sondern Schipke heißen.

Nr. 16.

Döls, den 10. Januar 1870.

Der Fußgendarm Rataj aus Hundsfeld hat am 8. d. M. bei einer Nachtpatrouille ohnweit der alten Oderbrücke bei Breslau drei Männer angetroffen, welche bei der Annäherung des Gendarm ihr Gepäck wegwarfen und sich durch die Flucht der Verhaftung entzogen. In dem Gepäck wurden mehrere Kisten und Pakete Cigarren, sowie eine Kiste mit Zuckerwaaren vorgefunden. Der sich legitimirende Eigentümer kann bezeichnete Gegenstände, welche mutmaßlich gestohlen sind, bei dem Gendarmen Rataj in Hundsfeld, bei dem sich dieselben in Verwahrung befinden, in Empfang nehmen.

Döls, den 12. Januar 1870.

Nr. 17. Die Geschäfts-Nachweisungen der Herren Schiedsmänner

finden für das Jahr 1869 von einem großen Theile derselben bis jetzt noch nicht eingegangen. Ich erinnere daher an die sofortige Einsendung der fehlenden Nachweisungen und bemerke dabei, daß ich die bis zum 25. d. M. noch fehlenden Nachweisungen auf Kosten der säumigen Herren Schiedsmänner durch Strafboten einholen lassen werde.

**Der Königliche Landrat
v. Rosenberg.**

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Döla, den 31. Dezember 1869.

Bekanntmachung.

Auf den letzten Jahrmarkten zu Brieg, Döla, Namslau, Bernstadt und Cölnbrühe sind verschiedene Gegenstände, als Überzieher, Damenjacken, Schuhe, Stiefeln, Hosen, Shawls, Filzschuhe und Umschlagetücher entwendet und als gestohlen folgende Gegenstände: 1) 1 schwarzer Düsselüberzieher, 2) 1 Paar Luchbeinkleider mit schwarzen Streifen, 3) 1 Paar graue Beinkleider mit schwarzen Streifen, 4) 1 wollener Shawl (schwarz und weiß gestreift), 5) 1 schwarze Luchweste, 6) 1 schwarze Düsseljacke, 7) 1 Shawltuch mit bunter Kante, 8) 1 wollenes Tuch (groß carriert), 9) 1 wollenes Tuch (klein carriert), 10) 1 wollenes Tuch, 11) 1 Paar blaue Strümpfe mit weißem Rande, 12) 1 graues Umschlagetuch, 13) 1 Paar graue Filz-

schuhe, 14) 1 Paar Stiefeln, mit Beschlag belegt worden.

Personen, denen dergleichen Sachen auf den angegebenen Märkten gestohlen worden sind, wollen schleinigst hierher Anzeige machen, auch können die-

selben die mit Beschlag belegten Gegenstände hier in Augenschein nehmen. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Der Untersuchungsrichter.

Nicht amtlicher Theil.

Der zweite Theil der Landtagssession.

Die diesmalige Landtagssession, welche in ihrem ersten Abschnitte wichtige Erfolge in Bezug auf die Wiederbefestigung unserer Finanzlage aufzuweisen hat, steht beim Beginn ihres zweiten Theils vor nicht minder großen Aufgaben für die innere Gesetzgebung.

Die größte und bei Weitem wichtigste dieser Aufgaben ist die Berathung der Kreis-Ordnung. Ebenso wie Seitens der Staatsregierung auf die Durchberathung derselben in beiden Häusern des Landtags und auf die schließliche Verständigung darüber das entscheidendste Gewicht gelegt wird, so ist auch von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses die überwiegende Bedeutung dieser Aufgabe anerkannt, und der Präsident des Hauses hat demgemäß sofort nach der Wiedereröffnung der Sitzungen die Berathung der Kreis-Ordnung als dringendsten Gegenstand in den Vordergrund gestellt.

Neberraschender Weise war kurz zuvor gerade von liberaler Seite, wo man früher den Erlass einer Kreis-Ordnung stets als das unerlässlichste Bedürfnis bezeichnet und mit einem gewissen Ungestüm gefordert hatte, der Versuch gemacht worden, dieselbe für die laufende Session von der weiteren Berathung auszuschließen. Es gebe, so wurde versichert, viel dringendere Aufgaben für den zweiten Theil der Session: die Rechnungen des Staatshaushaltes für 1868 müßten sehr eingehend geprüft werden, nächstdem gebüüre der erste Platz der Reform des Preßgesetzes, der zweite den Gesetzentwürfen über das Hypothekenwesen, zumal bei diesen eine bessere Aussicht des Zustandekommens vorhanden sei; endlich seien unter den Petitionen mancherlei Beschwerden, auf deren Erledigung die Betroffenen und das Land Werth legen müßten.

Bon diesen Behauptungen ist nur die eine als richtig anzuerkennen und entspricht auch den Auffassungen der Regierung, daß die Gesetzentwürfe über das Grundeigenthum einer baldigen Erledigung vorzugsweise bedürfen und dieselbe voraussichtlich auch finden können. Je mehr aber anerkannt wird, daß diese Entwürfe auf eine günstige Aufnahme in der Landesvertretung zu rechnen haben, um so zurerichtlicher ist anzunehmen, daß die Berathung derselben im Abgeordnetenhouse nicht so viel Zeit in Anspruch nehmen werde, um die Erledigung der Kreisordnung zu beeinträchtigen. Die Vorlagen über das Hypothekenwesen sollen in der nächsten Woche zur Berathung gelangen und dürften im Abgeordnetenhouse in wenigen Sitzungen durchberathen sein.

Alles Andere, was gegen die weitere Durchberathung der Kreis-Ordnung geltend gemacht wird, kann im Vergleich mit der Bedeutung dieser Vorlage nicht entfernt ins-

Gewicht fallen: kein ernster Politiker wird behaupten, daß nach den umfassenden finanziellen Erörterungen, welche in den verflossenen Monaten stattgefunden haben, eine Wiederaufnahme derselben bei der Prüfung der Rechnungen für 1868 notwendig oder wünschenswerth sei, und vollends, daß die so häufig ergebnislosen Petitionserörterungen (denen ja überdies ein Tag in der Woche vorbehalten bleibt) wichtiger und dringender seien, als die Berathung der Kreisordnung, welche allseitig als die Grundlegung für eine neue Regelung der korporativen Einrichtungen überhaupt, sowie der gesammten Verwaltung anerkannt wird.

Wenn ferner auf die überwiegende Wichtigkeit der demnächstigen Reichstagssession hingewiesen und behauptet wird, daß „um den Preis einer preußischen Kreisordnung kein Einheitsgesetz des Bundes verzögert werden dürfe“, so sind doch die nächsten Aufgaben der Bundesgesetzgebung keineswegs von so durchgreifender Bedeutung, daß ihnen gegenüber jede Rücksicht auf ein Gesetz, wie die preußische Kreisordnung, unbedingt zurücktreten müßte. Die liberale Partei zumal, welche in den letzten Jahren bei jeder Gelegenheit behauptet hat, daß das Stocken der inneren Reformen in Preußen zugleich ein Hinderniß für die nationale Politik sei, müßte ihre bisherigen Auffassungen geradezu verleugnen, wenn sie das Zustandekommen der lange begehrten Reformen jetzt irgendwie gering angeschlagen wollte.

Für die weiteren Entschlüsse kommt es allerdings auch auf die praktische Erwägung an, ob und inwieweit für das Gesetz eine Aussicht des Zustandekommens in dieser Session vorhanden ist. Wäre hierzu keine Hoffnung vorhanden, dann müßte freilich die Rücksicht auf die demnächstige Reichstagssession ebenso wie der Hinblick auf die zwiesachen Wahlen, welche im Laufe dieses Jahres bevorstehen, davon abmahn, die gegenwärtige Landtagssession durch aussichtslose langwierige Debatten über Gebühr auszudehnen.

So lange dagegen ein Erfolg der Berathungen in Aussicht zu nehmen ist, wäre es ein Verath an einer der höchsten Aufgaben der Regierung und der Landesvertretung, wenn der Versuch der Vereinbarung ohne dringende Notwendigkeit aufgegeben werden sollte.

Die Aussichten für das Zustandekommen sind aber keineswegs so gering, wie von jener Seite behauptet wird. Alle gemäßigten Parteien des Hauses, bis weit in die liberale Partei hinein, haben den Entwurf vom ersten Augenblicke als eine geeignete Grundlage der Verständigung anerkannt, und der bisherige Gang der Berathungen hat noch in keinem wichtigen Punkte eine so erhebliche Kluft

zwischen der Mehrheit des Hauses und der Regierung erkennen lassen, daß die Ausgleichung nicht in den weiteren Stadien der Verhandlung zu erhoffen wäre.

Der Ernst, mit welchem das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten an die erneute Berathung der Kreis-Ordnung herangegangen ist, darf als ein sicheres Anzeichen gelten, daß die Mehrheit in der That die Verhandlungen nicht für aussichtslos hält.

Freilich, wenn dieselben wirklich gelingen sollen, dann wird der lebendige und ernste Eifer sich nach zwei Richtungen eine gewisse Selbstbeschränkung auferlegen müssen.

Die Durchberathung und Vereinbarung eines Gesetzes von dem Umfange der Kreisordnung ist auch bei einer verlängerten Sessjon nur ausführbar, wenn die eingehenden grundsätzlichen Erörterungen möglichst auf die entscheidenden Punkte konzentriert werden, über die einzelnen Bestimmungen aber eine Verständigung in kürzerer Verhandlung erzielt wird.

Vor Allem aber wird die Berathung den Geist politischer Mäßigung nicht verleugnen dürfen, welcher stets vor Augen behält, daß zum schließlichen Erfolge der Arbeit die Übereinstimmung drei gleichberechtigter Gewalten nöthig ist.

Die Regierung ist bei der Ausstellung des Entwurfs den liberalen Anschaulungen sehr weit entgegengekommen; aber sie konnte es und kann es auch in der weiteren Berathung nur soweit thun, als nach ihrer Überzeugung nicht die dauernden konservativen Interessen, welche keineswegs die Interessen einer Partei, sondern die Interessen des gesammten Volkes sind, verletzt werden.

Für eine solche Reform in wahrhaft liberalen, zugleich aber auch konservativen Geiste darf die Regierung hoffen, auch die Zustimmung des Herrenhauses zu gewinnen. Zu keinem Zeitpunkte lagen vielleicht die Aussichten auf das Gelingen der Aufgabe so günstig, wie gerade jetzt; möchten alle Betheiligten darauf bedacht sein, diese Kunst des Augenblicks für eine Reform von so großer und dauernder Bedeutung nicht unbenutzt zu lassen.

Der Gemeindevorstand

nach der neuen Kreisordnung.

Der Entwurf der Kreisordnung enthält in dem zweiten Theile, welcher gegenwärtig im Abgeordnetenhaus berathen wird, Bestimmungen über die Gliederung der Kreise und über die Aemter in denselben.

Jeder Kreis zerfällt demnach in Stadt- und Amtsbezirke, jeder Amtsbezirk in Gemeinde- und Gutsbezirke.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrat, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirks der Amtshauptmann, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks hat der Besitzer des Guts die den Gemeindevorstehern obliegenden Amtsgeschäfte zu besorgen.

In diesen Bestimmungen und den weiteren Aus-

führungen derselben ist die eigentliche Grundlage für den Aufbau der neuen Kreisverfassung und Verwaltung enthalten.

Zur Erfüllung seiner umfangreichen Aufgaben bedarf der Kreis einer festen Gliederung. Hierfür können die bestehenden Kommunalverbände, die Stadt-, Landgemeinden und Gutsbezirke für ausreichend nicht erachtet werden. Es ist die Zusammenfassung mehrerer Landgemeinden und Gutsbezirke zu größeren Verwaltungsbezirken und demnächst auch zu besonderen kommunalen Verbänden nothwendig, an welche sich zugleich die Wahlbezirke der Landgemeinden für die Wahl der Kreistags-Abgeordneten anzulehnen haben.

Diese Bervollständigung der Gliederung des Kreises führt zu einer theilweisen Umgestaltung der Landgemeinde-Verfassung und zu einer vollständigen Reform der ländlichen Polizeiverfassung unter gleichzeitiger Aushebung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt der Rittergutsbesitzer.

Der Gesetzentwurf handelt zunächst von dem Gemeindevorsteher- und Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung der selbständigen Gutsbezirke.

Die Wünsche, welche sich bezüglich einer Reform der ländlichen Gemeindeverfassung von verschiedenen Seiten zu erkennen gegeben haben, richten sich hauptsächlich auf die Befreiung der Landgemeinden von der kommunalen Aufsicht der Polizei-Obigkeiten, auf die Beseitigung des den letzteren zustehenden Ernennungsrechts der Schulzen und Schöffen und auf die Verleihung des Rechts der Wahl derselben an die Gemeinden. Indem die Kreisordnung diesen nicht unberechtigten Wünschen Befriedigung gewährt, soll damit die Reform der ländlichen Gemeindeverfassung noch nicht ihren Abschluß erreichen; die Staatsregierung will nicht zögern, nachdem der jetzt vorgelegte Kreisordnungs-Entwurf zum Gesetz geworden, dem Landtage auch den Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung zur Beschlussnahme vorzulegen, welche nicht nur eine vollständige Zusammenfassung des jetzt bestehenden, in einer größeren Zahl von Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Gemeinderechts enthalten, sondern zugleich auch eine zeitgemäße Fortbildung der wichtigsten Gemeinde-Einrichtungen und insbesondere auch eine Lösung der Frage wegen der kommunalen Stellung der Gutsbezirke erstreben wird.

Die Kreisordnung selbst beschränkt sich vorerst in der Hauptsache auf die Ordnung des Gemeinde-Vorsteher- und Schöffen-Amtes unter gleichzeitiger Aushebung des Erb- und Lehnschulzen-Verhältnisses, so wie auf die Regelung der Ortsverwaltung der selbständigen Gutsbezirke.

Die amtliche Stellung des Gemeinde-Vorstehers ergiebt sich als eine zwiesame: er ist einerseits Ortsobrigkeit und Organ des Amtshauptmanns für die Polizeiverwaltung, andererseits die leitende kommunale Verwaltungsbehörde des Gemeindebezirks. Dieser doppelten Stellung und Amtstätigkeit des Gemeindevorstehers entspricht es, daß bei seiner Bestellung die Staatsbehörde einerseits und die Gemeinde andererseits zusammenwirken. Dieses Zusammenwirken kann

entweder in der Weise geschehen, daß der Gemeinde ein Vorschlagsrecht, der Staatsbehörde aber auf Grund dieser Vorschläge die Ernennung der Gemeindevorsteher und Schöffen überlassen wird, oder daß die Gemeinden ein wirkliches Wahlrecht erhalten, vorbehaltlich der Bestätigung der Gewählten durch die Staatsbehörden.

Der Gesetzentwurf räumt den Gemeinden das von ihnen gewünschte, wirksamere Wahlrecht unter Vorbehalt des Bestätigungsrechts des Landrats ein. Es ist dabei noch die besondere Rücksicht leitend gewesen, daß die Gemeindevorsteher im Verein mit ihren in gleicher Weise zu wählenden und zu bestätigenden Gehülfen, den Schöffen, berufen werden sollen, die Wahl der Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden zu vollziehen. Als Vertreter der Gemeinden können aber Schulzen und Schöffen bei der Wahl der Kreistags-Abgeordneten nur dann fungiren, wenn sie selbst aus der Wahl der Gemeinden hervorgegangen sind.

Der Entwurf enthält demgemäß folgende wesentliche Bestimmungen:

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) und zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmandatnern, Gerichts- oder Dorfgeschworenen). Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere ist, verbleibt es bei derselben.

Die Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeinde-Versammlung oder Vertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen werden von dem Landrat auf das Gutachten des Amtshauptmanns bestätigt. Diese Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreis-Ausschusses veriaigt werden.

Bei der Berathung im Abgeordnetenhouse sind diese Bestimmungen im Wesentlichen angenommen worden, nur mit der Aenderung, daß die Bestätigung der Gemeindevorsteher nicht durch den Landrat, sondern durch den Kreisausschuß erfolgen soll. Es wird über diesen Punkt wohl noch eine weitere Verständigung erfolgen müssen.

In Betreff der Unterweisung über die neue Maß- und Gewichts-Ordnung in der Volksschule ist von dem Unterrichts-Minister von Mühlner eine allgemeine Verfügung ergangen, welche im Wesentlichen Folgendes enthält:

Nach Artikel 21 der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 tritt dieselbe mit dem 1. Januar 1872 in Kraft; nach Artikel 22 ist die Anwendung der dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maße und Gewichte bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insfern die Beteiligten hierüber einig sind.

Es ist zu wünschen, daß von dieser Gestaltung ein möglichst ausgedehnter Gebrauch gemacht wird.

Je mehr dies geschieht, desto rascher und sicherer wird sich die Einbürgerung der neuen Maß- und Gewichtsordnung vollziehen. Die Volksschule wird hierzu sehr erheblich mitwirken können und müssen. Sie hat die Aufgabe, Kenntniß und Verständniß der neuen Ordnung für das bürgerliche Leben zu vermitteln, und damit sie das könne, muß sie ihre Schüler mit dieser neuen Ordnung bekannt machen. Fortan ist in allen Schulen das Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten zu lehren und zu üben. In welcher Weise, in welchem Umfange und bis zu welcher Fertigkeit dies zu geschehen hat, darüber lassen sich allgemeine, überall in Anwendung zu bringende Bestimmungen nicht treffen. Die Ansprüche, welche in dieser Beziehung die einklassige Elementarschule, die Halbtagschule mit verkürzter Unterrichtszeit und eine mehrklassige gehobene Stadtschule mit einer für diesen Unterricht reichlich bemessenen Stundenzahl, erfüllen können, sind so verschieden, daß es unstatthaft erscheint, dieselben Forderungen unterschiedslos an alle Volksschulen zu stellen. Wenn daher hin und wieder amtlich verfügt worden ist, daß fortan kein Kind mehr aus der Schule entlassen werden soll, welches nicht mit der neuen Rechnungsweise vertraut ist, so wird, abgesehen von manchem Andern, was im einzelnen Falle in Betracht zu ziehen ist, diese Forderung je nach dem Standpunkt und der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Schulen modifizirt werden müssen. Was aber überall geleistet werden kann und darum gefordert werden muß, ist, daß das Nothwendigste und Unentbehrlichste für den Verkehr des täglichen Lebens durch Verständniß und Übung in den Besitz der Kinder gebracht werde.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Masse des Volks die namentlich in der Übergangszeit erforderlichen Umrechnungen nach ungefähren Näherungswerten vornehmen und sich dabei der gewöhnlichen Brüche bedienen wird. Diesem Bedürfnis des Lebens entsprechend, hat es die Schule als ihre nächste Aufgabe anzusehen, hierin Kenntniß und Fertigkeit zu vermitteln.

Die vollständige Kenntniß der Dezimalbruchrechnung bietet aber für die rechnerische Handhabung der neuen Maße und Gewichte so wesentliche Vortheile, gewährt so erhebliche Erleichterungen und ist für genaue Berechnungen so zweckmäßig, daß die Einführung derselben in die Volksschule im Gauzen und Großen angestrebt und erreicht werden muß. Nachdem seit einer Reihe von Jahren das Rechnen mit Dezimalen in den Lehrplan der Seminarien aufgenommen und eine große Anzahl der im Amt stehenden Lehrer damit vertraut geworden ist, und da auch, wo ein Mangel in dieser Beziehung vorhanden ist, in den meisten Fällen, namentlich bei jüngeren Lehrern, wird gefordert werden können, daß dieser Mangel in nicht allzu langer Zeit beseitigt werde, so wird es keine Schwierigkeiten haben, diesen Unterrichtsgegenstand in den Lehrplan der Volksschule aufzunehmen. Es wird nur darauf ankommen, den Umfang, in welchem dies zu geschehen hat, je nach dem Standpunkt der einzelnen Schulen richtig zu bemessen. Zu einer er-

folgreichen Behandlung der Sache ist auf die that-sächlichen Verhältnisse überall die gebührende Rücksicht zu nehmen. Im Allgemeinen wird es zutreffen, daß, wo sich ein weitergehendes Bedürfnis geltend macht, auch die Kräfte vorhanden sein werden, es zu befriedigen. Um aber zu verhüten, daß nicht zu hoch gegriffen werde, wo die Bedingungen zur Erreichung höherer Unterrichtsziele nicht gegeben sind, oder daß zu wenig gefordert wird, wo eine vollere Leistung erzielt werden kann, wird es nothwendig, daß sich die Lehrer und Schul-Inspektoren darüber klar werden, was zu dem Unentbehrlichsten gehört, wie es unter den gegebenen Verhältnissen in der nächsten Zeit erreicht werden kann, und was im konkreten Falle die einzelne Schule nach Maßgabe ihrer Einrichtung in Zukunft wird erreichen können.

Unser König war in der letzten Woche in Folge einer Erkältung von einem leichten Unwohlsein befallen, ist von demselben aber soweit wieder hergestellt, daß er sich wenigstens im Zimmer den Regierungsgeschäften in gewohnter Weise widmet.

Der Minister-Präsident Graf von Bismarck, welcher sich nach seiner Rückkehr von Bonn an der Leitung der Staatsgeschäfte in allen Richtungen wieder betheiligt, hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses von Montag (10.) einen Vertrag mit der freien Stadt Bremen vorgelegt und sich dabei wie folgt geäußert:

„Durch eine Allerhöchste Ordre vom 5. d. M. bin ich als Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernächtigt, die Zustimmung beider Häuser des Landtages zu einem Vertrage nachzusuchen, welchen die

Königliche Regierung im vorigen Monat mit der freien Stadt Bremen geschlossen hat. Der Vertrag betrifft die Abtretung unbewohnter Grundstücke zum Gesamtbelauf von 142 Morgen zum Behuf der Erweiterung der Hafenanlagen der freien Stadt Bremen in der Nähe von Bremerhaven. Die Königliche Regierung, wenn sie die Genehmigung dieses Vertrages erbittet, wird dabei von dem Grundsache geleitet, welcher ihre Bundespolitik beherrscht, von dem Bestreben, den einzelnen Bundesstaaten alle diejenigen Vorteile, welche das größere Gemeinwesen, die nationale Einheit darbietet, in vollem Maße zukommen zu lassen, und sie von den Hemmnissen zu befreien, welche die frühere geographische Zerrissenheit der lokalen Entwicklung der materiellen Interessen der einzelnen Staaten in den Weg legte. Sie glaubt, daß dieser Grundsatz die Zustimmung der Mehrheit des Hauses finden wird, und da es sich nicht um Abtretung bewohnter Grundstücke, sondern lediglich um unbewohnte Wiesen und Hütungen handelt, von denen ein Theil der Stadt Bremen bereits privatim gehört, ein anderer fiskalisches Eigenthum ist, und diejenigen Grundstücke, die Privateigenthum sind, nach der Verpflichtung, die die Stadt Bremen übernimmt, innerhalb eines Jahres von ihr acquirirt werden sollen, und in soweit die Abtretung derselben freihändig nicht zu Stande kommt, den Interessenten die Wahl lassen ist, sich der Expropriation entweder nach preußischem oder nach bremischem Recht zu unterwerfen, je nachdem sie dabei ihren Vorteil zu finden glauben, so giebt die Königliche Regierung sich der Hoffnung hin, daß die Genehmigung des Vertrages keinem wesentlichen Bedenken unterliegen werde.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am II. Sonntage p. Epiphanias predigen zu Oels:

In der Schloß- und Pfarr-Kirche:

Frühpredigt: Herr Diakonus Krebs.

*) Amtspredigt: Herr Superintendent Hohenthal.

*) Nachmittagspredigt: Herr Probst Thielmann

In der Probstkirche.

*) Mittags 12 Uhr: Herr Probst Thielmann.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 20. Januar, Vormittags 8½ Uhr,

Herr Subdiaconus Böhmer.

Dienstag, den 18. Januar, Abends 7 Uhr:

Bibelstunde: Herr Superintendent Hohenthal.

*) Collecte für den Pfarr- und Schulhausbau in Landsberg O. Schl.

Dom. Mankerwitz sucht zum sofortigen Antritt zwei unverheirathete **Pferdeknechte** und eine **Magd**; von Ostern ab einen verheiratheten **Kutscher** und einen **Lohn-gärtner**.

C Ich habe den Bauergutsbesitzer Herrn Kirchner aus Niedermühlwitz beleidigt und leiste ihm hiermit Abbitte.

..... **B**.....

Bekanntmachung.

Generalversammlung

der Mitglieder des Oels' er Kreisvereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger gemäß §§ 11 bis 16 des Statuts:
Freitag, den 28. Januar cr., Abends 6 Uhr,
im Saale des Gasthofes zum „goldnen Adler“ hierjelbst.

Tagessordnung:

Vortrag des Verwaltungsberichtes;
Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Decharge;
Entgegennahme und Berathung etwaiger, die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffender Anträge.

Oels, den 9. Januar 1870.

Der Vorsitzende des Comité's.

v. Rosenberg,
Königlicher Landrath.

Holzverkauf.

- 1) Am 19. d. Mts., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, sollen aus dem Forstschutzbezirk Wallendorf 7 Stück Buchen- und 130 Stück Kiefern- und Fichten-Bau- und Nutz-, sowie circa 60 Klaftern dergl. Brennhölzer incl. Reisig im Kretscham zu Polkowitz;
- 2) am 20. d. Mts., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, aus den Forstschutzbezirken Schadegut und Sgorfelliç circa 100 Stück Eichen- und 350 Stück Kiefern-Bau- und Nutz-, sowie 150 Klaftern dergl. Brennhölzer im Gasthöfe zum „Weissen Adler“ in Reichthal
meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Windischmarchwitz, den 11. Januar 1870.

Der Königl. Oberförster.
Ohrdorff.

Verkauf von Eichen-Nutzhölz.

Freitag, den 21. d. Mts.,

sollen

- 1) von früh 9 Uhr ab, im Schrage bei der Netzscher Mühle, $\frac{1}{8}$ Meile vom Bahnhof Bohrau der R.-D.-U.-E. und 3 Meilen von Breslau entfernt, ca. 80 Stück Eichen-Nutzstücke zu Schiffsbau-, Tischler- und Wagnerholz geeignet, und
- 2) von Mittag 12 Uhr ab, im Schrage am Dorfe Peuke, unmittelbar an der Breslau-Dels'er Chaussee und $2\frac{1}{2}$ Meile von Breslau entfernt,

40 Stück dergl. Eichen-Nutzstücke gegen gleich baare Zahlung in einzelnen Loosen, meistbietend verkauft werden.

Dels, den 11. Januar 1870.

Herzogl. Forstamt.

Donnerstag, den 20. Januar,

Vormittags 9 Uhr,

sollen 300 Stück starke und schwache, kieferne und fichtene Bau- und Nutzhölzer aus dem Laubsker Forst an Ort und Stelle meistbietend, gegen Baarzahlung verkauft werden.

Das Dominium Laubsky.

Ein eiserner Geldschrank
ist zu verkaufen; wo, zu erfragen im
„blauen Hirsch“ bei Herrn Reiss.

Auktion

von trockenem Holz. Mittwoch, den 19. Januar 1870, Vormittags 10 Uhr,

werden auf dem Dominium Kraschen bei Bernstadt, Forwerk Sabioł,

ca. 400 Klaftern starkes kiefernes Leibholz

u. eine gleiche Quantität Roll- u. Stockholz, sowie eine Partie Birken- Leib- u. Astholz, meistbietend verkauft.

Täglicher Verkauf von Birken-Schirrhölz und Stangen.

Ein junges Mädchen, welches auf dem Lande auf einem Gute die Vieh- und Milch-Wirtschaft führt und auch mit der Wäsche umzugehen versteht, sucht zum zweiten April anderweitiges Unterkommen. Gefällige Offerten nimmt die Expedition dieses Blattes entgegen.

Beim Jahreswechsel danke allen meinen Kunden für das mir im Vorjahr geschenkte Vertrauen und empfehle mich auch fernerhin zur Ausführung aller in das Zimmerhandwerk gehöriger Arbeiten, indem ich bemüht sein werde, alle Aufträge der mich Beehrenden zur Zufriedenheit zu erledigen.

Bernstadt, im Januar 1870.

Milde. Zimmerbauunternehmer.



Bei Abnahme von mindestens 100 Stück werden Tafellieder gratis dazu gegeben.

Feuerversicherungsbank

für Deutschland zu Gotha.

Zufolge der Mittheilung der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha wird die selbe nach vorläufiger Berechnung ihren Theilnehmern für 1869

ca. 73 Prozent

ihrer Prämieneinlagen als Ersparniß zurückgeben.

Die genaue Berechnung des Anteils für jeden Theilnehmer der Bank, sowie der vollständige Rechnungsabschluß derselben für 1869 wird am Ende des Monats Mai d. J. erfolgen.

Zur Annahme von Versicherungen für die Feuerversicherungsbank bin ich jederzeit bereit.

Dels, den 6. Januar 1870.

August Burkhardt,
Agent der Feuerversicherungsbank f. D.

Neuer Verlag von Theobald Grieben in Berlin,
vorrätig in der Buch- und Papierhandlung **A. Grüneberger & Co.** in Dels:

Der Schnellrechner. 7. Auflage.

Lehrbuch des gesammten Rechnens, einschließlich des Rechnens mit den neuen Maßen und Gewichten des Norddeutschen Bundes,
nach der neuen Schnellrechen-Methode.

Zum Selbstunterricht und für Schulen.

Von H. F. Kameke.

7. Auflage (21 Bogen gr. 8.) mit neuem Maß und Gewicht.

1 Thlr., gebunden 1 Thlr. 6 Sgr. Auch in 6 Lieggn. à 5 Sgr.

Winnen 2½ Jahren erschienen 7 große Auslagen! — Woher dieser eminente Erfolg bei einem neuen Rechenbuche? Weil der Schlendrian, der dem Rechnen in den Schulen anhängt und in das weitere Leben hinübergewonnen wird, für die Neuzeit nicht mehr passt; es wird dort zwar gelehrt, wie die Aufgaben gelöst werden können, aber nicht, wie solche zum praktischen Gebrauch gelöst werden müssen. Der Schnellrechner passt für Federmann, ist einfach, klar, frei von allem ermüdenden Ballast und vollständiger wie seine Collegen, welche sämtlich als veraltet und aus der Mode betrachtet werden dürfen.

Ein Ackerbogt,

sowie

eine Viehschleuskerin

finden sofort Stellung auf dem Dominium
Rudelsdorf, Kreis Wartenberg.

Briefbogen

mit der Ansicht von Dels,
in Quart-Format à 3 Pf., in Octav 2 Pf.,
sind stets vorrätig in

A. Ludwig's Buchdruckerei.

Marktpreise der Städte Dels und Bernstadt, vom 8. Januar 1870.

Dels	Weizen	Roggen	Gerste	Erbsen.	Hafer.	Kartoff.	Heu.	Stroh.
Pr. Maah.	der Schf.	das Schd.						
u. Gewicht.	rtl. gr. pf.							
Höchster	—	—	—	—	—	1	—	—
Mittler	—	—	—	—	—	29	—	16
Niedriger	—	—	—	—	—	28	—	—
Höchster	2 10	—	1 19	1 16	1 25	28	—	12
Mittler	—	—	1 18	6	1 15	6	—	—
Niedriger	—	—	1 18	—	1 15	—	—	—

Bernstadt, den 8. Jan.

Marktpreis von Breslau vom 8. Januar 1870.

	feine	mittl.	ordn.	gr.
Weiß. Weizen	76	—	79	73
Gelber dito	70	—	72	68
Roggen	53	—	54	51
Gerste	45	—	48	43
Hafer	29	—	31	28
Erbsen	61	—	64	57
Kleesaat rotbe	—	—	—	—
dito weiße	—	—	—	—